



Die Lösung für Ärzte

- Abrechnung von Selektivverträgen über das Internet
- keine Softwareinstallation nötig
- Aus allen AIS heraus
- Kinderleichte Eingabe, Zugang von überall
- Kostenloser, kompetenter Support
- Sie rechnen Ihre individuell ausgehandelten Selektivverträge nach dem vorgeschriebenen Datenträgeraustausch nach § 295a SGB V ab

Abrechnung ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) nach § 116b SGB V

Chance oder Herausforderung? Die spezialfachärztliche Versorgung in Deutschland

Seit 2007 erfolgt durch die Schaffung des Versorgungsstrukturgesetzes eine Neuordnung bei der Behandlung ausgewählter Krankheitsbilder von der klassischen stationären Behandlung weg zu ambulanten Behandlungsformen. Zu diesem Zweck wurden Krankenhausambulanzen (wie die Berliner Charité) für die ambulante Aufnahme geöffnet und erste Netzwerke niedergelassener Ärzte zur Behandlung der Krankheitskomplexe gegründet. Insgesamt aber steht die aktuelle Entwicklung noch hinter den Erwartungen zurück. Befürchtet wird statt der extrabudgetären Vergütung eine Umverteilung der Leistungen.

Ziele: Ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) nach § 116b SGB V

Durch die neue Rechtslage des *Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung* kurz *Versorgungsstrukturgesetz* (GKV-VStG) für *ambulante Behandlungsformen* seit 2007, § 116b (alt) und besonders in der Neufassung seit 1. Januar

2012, 2007, § 116b (neu), ist es zu einem Versorgungswechsel gekommen.

Statt der klassischen Behandlung im Krankenhaus wurde der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung der Vorzug für einen fest umrissenen Kreis von Erkrankungen gegeben. Damit wurden die **Krankenhäuser** für die **spezialfachärztliche Versorgung** geöffnet und die Bedeutung der Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) und niedergelassenen Ärzte fokussiert. Generell zielt das Konzept darauf ab, die interdisziplinäre ambulante Arbeit zwischen den beteiligten Spezialisten zu verbessern.

Der Teilnehmerkreis war im Juli 2015 mit 30 Anzeigen und 20 im ASV-Verzeichnis gelisteten ASV-Teams nach Angaben des Bundesvorstandes ASV noch relativ überschaubar. (Quelle: <http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/63375/Ende-2016-wird-die-ASV-ganz-anders-dastehen-als-heute>).

Wer kann bei der ASV mitmachen?

Um an den Projekt ASV teilzunehmen, müssen **niedergelassene Ärzte**, **Krankenhausambulanzen** und **Leistungserbringer** eine **Vielzahl von Anforderungen** erfüllen, die je nach Region schwanken können. Als zentraler Ansprechpartner begleitet der **Bundesverband ASV** die Umsetzung.

Neben *niedergelassenen Ärzten und Krankenhausärzten* schließt das Konzept der ASV aber auch *Leistungserbringer wie Pflegekräfte, Therapeuten und Koordinatoren der Heil- und Hilfsmittelversorgung* mit ein.

Auf welche Behandlungsgruppen konzentriert sich die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV)?

Die angesprochenen Behandlungsgebiete bezeichnen seltene Erkrankungen mit geringen Fallzahlen und besonderen Krankheitsverläufen, die hochspezialisierte Leistungen und interdisziplinäre Betreuung erfordern.

Zu den Behandlungsbereichen schwerer Verlaufsformen für **ambulante spezialfachärztliche Versorgung** zählen z.B. **Gastrointestinale Tumore**, **Rheumatologie** und **Onkologie**.

Schwere Verlaufsformen von Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen zur Behandlung im Rahmen der ASV:

- Gastrointestinale Tumoren/ Tumoren der Bauchhöhle (seit 26. Juli 2014)
- Gynäkologische Tumoren (Beschlüsse vom 22. Januar 2015 und 18. Juni 2015, noch nicht in Kraft)
- Rheumatologische Erkrankungen
- Herzinsuffizienz

Seltene Erkrankungen zur Behandlung im Rahmen der ASV:

- Tuberkulose und atypische Mykobakteriose (seit 24. April 2014)

- Marfan-Syndrom (seit 30. Juni 2015)
- Pulmonale Hypertonie
- Mukoviszidose
- Primär sklerosierende Cholangitis

(Festlegung der Krankheitsformen im Rahmen der ASV durch den GBA, <https://www.g-ba.de/institution/themenschwerpunkte/116b/>)

Grundlagen der Vergütung bei der ASV-Abrechnung

Bei der ASV wird es absehbar **kein eigenes Vergütungssystem** geben, sondern der **einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM)** des Gemeinsamen Bundesausschusses wird als Grundlage für die *Bemessung der Leistungen*, die im Rahmen der ASV erbracht werden; unter Umständen wird der EBM Katalog ergänzt. Für weitere Leistungen der ASV wird der *Erweiterte Bewertungsausschuss* neue Vergütungen festlegen.

Wer rechnet Selektivverträge ab?

Mit dem Deutschen Medizinrechenzentrum ist eine günstige Abrechnung ab 0,5%* von Selektivverträgen möglich.

Kostenlose Inklusivleistungen



wir Ihr Interesse geweckt? Dann legen Sie sich einfach einen unverbindlichen und kostenlosen Zugang beim DMRZ an für unsere Abrechnungssoftware! Sie zahlen nur dann die günstige Abrechnung zu 0,5%*, wenn Sie tatsächlich über das DMRZ mit den Krankenkassen abrechnen. Sonst nicht!

Auszeichnungen / Awards

Rechtliche Hinweise: * = Beim Deutschen Medizinrechenzentrum (DMRZ.de) bezahlen Sie nur 0,5% der Bruttoabrechnungssumme zzgl. MwSt. für die elektronische Abrechnung mit allen Krankenkassen + Kostenträgern.

** = %-Vorfinanzierung der Bruttorechnungssumme ggf. zzgl. MwSt.

(Vorfinanzierungszeitraum 60 Tage, Auszahlungsquote 100% minus der jeweiligen Factoringgebühr, keine zusätzlichen Kosten), nicht inbegriffen ist die Abrechnung der Gesundheitsleistungen

*₂ = Für die Support-Hotline fallen keine extra Kosten an. Sie bezahlen nur die ortsüblichen Telefentarife. [Belegerfassung](#)

*₃ = "Kostenlose Software" bezeichnet die kostenlose Software-Nutzung (Pflegedienstsoftware,

Therapeutensoftware + Krankentransportsoftware) bei kostenloser, gültiger Anmeldung für die DMRZ-Onlineplattform, Abrechnung ist kein Teil der Software. Bei der zusätzlichen Nutzung von Apps (mobile Dienste) fallen ggf. Verbindungskosten an.

Android, Google Play, Google und das Google Play-Logo sind Marken von Google Inc. Sämtliche Marken, eingetragene Warenzeichen und Produktnamen sind Eigentum des jeweiligen Inhabers. Sollten wir ein Marken- oder Warenzeichen irrtümlich benutzt oder einen Copyright-Hinweis übersehen haben, teilen Sie uns das bitte mit.